VERORDNUNG (EWG) Nr. 1810/80 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1980

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 546/80 (4), aufgeführt sind, muß der Reifezustand der Früchte so sein, daß sie unter zufriedenstellenden Bedingungen am Bestimmungsort ankommen können. Eines der Kriterien, nach denen zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Reifezustand bestimmter Sorten von Tafeläpfeln und -birnen beurteilt werden kann, ist die ausreichende Größe. Da die nach der Norm vorgeschriebene Mindestgröße diesem Erfordernis nicht gerecht wird, ist sie für eine bestimmte Zeitspanne höher anzusetzen.

Eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße ist möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 und vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte Früchte der Ernte 1980 festgesetzt :

a) für Äpfel der Sorte James Grieve auf 65 mm bis zum 14. September 1980,

b) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 14. September 1980,

c) für Äpfel der Sorte Gravensteiner auf 70 mm bis zum 7. September 1980,

d) für Äpfel der Sorte Cox's orange pipin auf 65 mm bis zum 21. September 1980,

e) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis zum 7. September 1980,

f) für Äpfel der Sorte Discovery auf 60 mm bis zum 10. August 1980,

g) für Äpfel der Sorte Tydeman's Early auf 65 mm bis zum 24. August 1980,

h) für Äpfel der Sorten Summerred und Red James Grieve auf 70 mm bis zum 7. September 1980,

i) für Birnen der Sorten Dr. Jules Guyot und Beurré précoce Morettini auf 60 mm bis zum 24. August 1980,

j) für Birnen der Sorte Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 21. September 1980,

k) für Birnen der Sorte Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) auf 60 mm bis zum 5. Oktober 1980.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und in der Gemeinschaft vermarktete Tafeläpfel und -birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzulegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident